

Mehrere Sprachen, eine Grammatik: Das versteckte Potential der Normentheorie am Beispiel von Portugal

Inês Fernandes Godinho¹

Abstract

Die Normentheorie als gemeinsame Grammatik der „Sprache“ von Strafnormen ist ein Mehrwert für die gemeinsame Strafrechtswissenschaft, auch wenn solche Strafnormen in unterschiedlichen Sprachen formuliert sein können. Am Beispiel der portugiesischen strafrechtswissenschaftlichen Diskussion zeigt sich, dass die Normentheorie in der dogmatischen Diskussion nicht abwesend ist, sondern ihr vielmehr zugrunde liegt. Dieses Beispiel dient dazu, zu erläutern, dass die Normentheorie nicht auf eine lokale oder territoriale Analyse beschränkt ist. Sie ermöglicht vielmehr eine internationale Analyse und einen Dialog zwischen verschiedenen Rechtssystemen.

I. Einleitung

Das Potential der Normentheorie zeigt sich in der Rolle, die sie im Rahmen einer immer mehr internationalisierten (Straf-)Rechtswelt haben kann. Das hier befürwortete Hauptargument lautet, dass die Normentheorie als gemeinsame Grammatik der „Sprache“ von Strafnormen ein Mehrwert für die gemeinsame Strafrechtswissenschaft ist, auch wenn solche Strafnormen in unterschiedlichen Sprachen formuliert sein können.

Die Relevanz der Normentheorie in der Strafrechtswissenschaft ist nicht nur unter Normtheoretiker:innen anerkannt. Schon *Albin Eser* schreibt:

Eigentlich sollte man erwarten, dass die Funktionen und Adressaten von Normen gerade in strafrechtlichen Gesamtdarstellungen besondere Beachtung finden, geht es doch im Strafrecht wie in kaum einem anderen Rechts-

1 Ich danke *Joachim Renzikowski* für kritische Anmerkungen und die Revision des Textes.

*gebiet um die Steuerung durch und die Beachtung von Normen und die Sanktionierung von Missachtung.*²

Zwar spielt die normtheoretische Diskussion in der portugiesischen Strafrechtswissenschaft (noch) keine so große Rolle wie in der deutsch-³ oder der spanischsprachigen⁴ Strafrechtswissenschaft. Gleichwohl ist ihr der normtheoretische Einfluss immanent.

Tatsächlich lässt sich nämlich der in der portugiesischen Strafrechtswissenschaft anerkannte Grundsatz der Einheit der Rechtswidrigkeit⁵ normtheoretisch erklären. In den Worten von *Figueiredo Dias* hat

*Bindings Normentheorie und seine Unterscheidung zwischen der Norm und dem Strafgesetz dazu beigetragen. Die erste geht der zweiten begrifflich und in der Regel auch zeitlich voraus und enthält ein zwingendes Gebot, etwas zu tun oder zu unterlassen, dessen Verletzung die Rechtswidrigkeit der Handlung oder Unterlassung zur Folge hat. Das zweite, das Strafgesetz, hat nur die Befugnis, diese unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung mit bestimmten Mitteln und unter bestimmten Bedingungen zu sanktionieren.*⁶

Der hierdurch ausgedrückte Gedanke der Einheit der Rechtswidrigkeit spiegelt sich im portugiesischen Strafgesetzbuch von 1982 (derzeit in Kraft) wider. Art. 31 Abs. 1 Código Penal lautet (in deutscher Übersetzung): „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn ihre Rechtswidrigkeit durch die Rechtsordnung als Ganzes ausgeschlossen ist.“

2 Eser, Verhaltensregeln und Behandlungsnormen. Bedenkliches zur Rolle des Normadressaten im Strafrecht, in: Eser (Hrsg.), Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, 1998, S. 25 (31).

3 Siehe u.a. die Beiträge in Schneider/Wagner (Hrsg.), Normentheorie und Strafrecht, 2018; Papathanasiou et al. (Hrsg.), Kollektivierung als Herausforderung für das Strafrecht. Normtheoretische Betrachtungen, 2021; Aichele/Renzikowski/Rostalski (Hrsg.), Normentheorie. Grundlage einer universalen Strafrechtsdogmatik, 2022; Kuhli/Rostalski (Hrsg.), Normentheorie im digitalen Zeitalter, 2023.

4 U.a. *Silva Sánchez*, Directivas de conducta o expectativas institucionalizadas? Aspectos de la discusión actual sobre la teoría de las normas, in: Modernas tendencias em la ciencia del derecho penal y em la criminologia, 2001, S. 559 ff.; *Robles Planas*, Teoría de las normas y sistema del delito, 2021.

5 Auf die Verwandtschaft zur „Einheit der Rechtsordnung“ – vgl. dazu etwa *Felix*, Einheit der Rechtsordnung, 1998; *Hellwege/Soniewicka* (Hrsg.), Die Einheit der Rechtsordnung. Annäherungen – Bestandsaufnahmen – Reflexionen, 2020 – kann hier nicht näher eingegangen werden.

6 *Dias*, Direito Penal, 2019, S. 17 f.

Daraus wurde gelegentlich geschlossen, dass es keinen Unterschied zwischen strafrechtlichem und zivil- oder öffentlich-rechtlichem Unrecht gebe. Infolgedessen verlor das strafrechtliche Unrecht, ja möglicherweise die strafrechtliche Begriffsbildung überhaupt, ihre Eigenständigkeit. So meinte etwa *Beleza dos Santos*:

*Die Wahrheit ist, dass es keinen strukturellen Unterschied zwischen den beiden Unrechten gibt, so dass man im Voraus sagen kann, wann eine Handlung im Allgemeinen nur zivilrechtliche Sanktionen oder nur strafrechtliche Sanktionen oder beides nach sich ziehen sollte.*⁷

Nach Ansicht von *Figueiredo Dias* ist der oben genannte Grundsatz der Einheit der Rechtswidrigkeit insoweit akzeptabel, als er lediglich bedeutet, dass alles, was nach einem anderen Rechtsgebiet erlaubt ist, nach dem Strafrecht nicht rechtswidrig sein kann. Er sei jedoch inakzeptabel, wenn er darauf abzielt, dass das, was nach dem zivil- oder öffentlichen Recht verboten ist, auch nach dem Strafrecht rechtswidrig sein muss, selbst wenn es aus anderen Gründen letztlich nicht bestraft wird. Mit anderen Worten: Das Strafrecht habe einen eigenen Begriff der Rechtswidrigkeit:

*Das Phänomen der Kriminalisierung und Entkriminalisierung (...) hängt letztlich immer von den Zielen ab, denen das Strafrecht dienen soll, (...) nicht von der Art und Weise, wie die Bewertung durch andere Rechtszweige vorgenommen wird.*⁸

Diese Ansicht zeigt, inwieweit die Normentheorie, auch wenn sie im portugiesischen strafrechtlichen Denken oft nicht explizit angewandt wird, dennoch dafür fruchtbar gemacht werden kann.

II. Die Grammatik der Straftat

Die verschiedenen Strafrechtssysteme haben eine Konstruktion von Straftatbeständen angenommen, die unabhängig von der Sprache, in der sie verfasst sind, übereinstimmen.

7 *Beleza dos Santos*, Ensaio sobre a Introdução do Direito Criminal, 1968, S. 80. Siehe auch *Merkel*, Kriminalistische Abhandlungen, Band I, 1867, S. 4 ff.

8 *Dias*, Direito Penal, 2019, S. 19; so auch *Taipa de Carvalho*, Direito Penal. Parte Geral, 2022, S. 115 f.; das ist übrigens auch der Grundgedanke von *Günther*, Strafrechtswidrigkeit und Strafunrechtsausschluss. Studien zur Rechtswidrigkeit als Straftatmerkmal und zur Funktion der Rechtfertigungsgründe im Strafrecht, 1983.

Straftatbestände setzen folgende interne gemeinsame Struktur voraus:

- einen Normadressat (“Wer”)
- eine Handlung (“etwas tut/unterlässt”)
- eine Rechtsfolge (“wird bestraft”)

Ohne diese Struktur können sie nicht als Tatbestände anerkannt werden. Diese Grammatik ist allen Straftatbeständen gemeinsam, auch wenn in dieser Struktur zwischen zwei Normen – der primären Verhaltensnorm und der sekundären Sanktionsnorm – unterschieden werden kann.

Anhand einer von *Fletcher* vorgeschlagenen Liste der Maximen der Struktur des Strafrechts wird deutlich, dass die Rechtsnormen der Strafgesetzbücher diese Struktur zwar voraussetzen, aber nicht immer als solche zum Ausdruck bringen. Außerdem sind diese Maximen keine Regeln – wie bei der Normentheorie –, sondern eher Gebote in dem Sinne, dass sie ein Ergebnis der Theorie und der Reflexion über die Rechtspraxis im Strafrecht sind. Mit anderen Worten: sie verkörpern das Recht der Jurist:innen, oder die Dogmatik. In der Tat geht es im Allgemeinen Teil der Strafrechtslehre um die Frage, welche (allgemeinen) Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Tat ihrem:r Akteur:in entsprechend zugerechnet und diese:r dafür verantwortlich gemacht werden kann.

Fletcher nennt zehn allgemeine Grundsätze oder „Maximen“:⁹

1. Jede Straftat setzt eine freiwillige menschliche Handlung voraus.
2. Jede Straftat beinhaltet eine Dimension des Fehlverhaltens.
3. Der Anspruch auf Rechtfertigung negiert das Unrecht.
4. Jede strafbare Handlung setzt eine schuldhaftige Begehung der Tatbestandsmerkmale voraus.
5. Eine vorwerfbare Begehung setzt zumindest fahrlässiges Verhalten in Bezug auf jeden Tatbestand voraus.
6. Vorsätzliches, wissentliches und leichtfertiges Handeln ist in Bezug auf jeden Straftatbestand schlimmer als fahrlässiges Handeln.
7. Ein entschuldigtes Verhalten ist nicht vorwerfbar.
8. Vernünftige Fehler sind nicht vorwerfbar.
9. Selbstverteidigung ist nur gegen ungerechtfertigte Angriffe möglich.
10. Die Staatsanwaltschaft muss die Schuld immer über einen vernünftigen Zweifel hinaus beweisen.

⁹ *Fletcher*, The Grammar of Criminal Law, Vol. I: Foundations, 2007, S. 95 f.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen oder die Maximen selbst zu erörtern, ist jedoch festzustellen, dass diese weder die Funktionen, noch die Adressat:innen der Normen selbst betreffen. Wenn wir die Dogmatik als eine spezifische Sprache betrachten, nämlich als Sprache der allgemeinen Verbrechenslehre, stellen diese Maximen eher die Grammatik der Strafrechtsdogmatik dar. Mit anderen Worten, sie bilden die Grundlage für die Artikulation und Entwicklung dieser Sprache, oder besser, ihre Prämissen.

Strafgesetze sind jedoch auch Normen: Normen, die an Adressat:innen gerichtet sind und rechtliche Konsequenzen für ihre Missachtung vorschreiben. Jedoch passen die Formulierung und Entwicklung von Strafnormen, obwohl sie von der Grammatik der Dogmatik abhängen, nicht in diese Grammatik, da wir es hier mit einer anderen Sprache zu tun haben, die von anderen Prämissen abhängt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach dem Platz und der Rolle der Normentheorie. Vor allem in Zeiten der Globalisierung, Internationalisierung und Digitalisierung ist fraglich, welche Bedeutung und welches Potenzial die Normentheorie hat.

III. Die Grammatik der Strafnorm

Unter der Annahme, dass es mehrere normtheoretische Konzepte¹⁰ gibt, wird seit *Binding* eine dualistische Konzeption als vorherrschend angenommen. Diskutiert wird die Frage, ob in Strafgesetzen (z.B. § 212 StGB oder Art. 131 Código Penal) eine Verhaltensnorm identifiziert werden kann oder ob es sich nur um Sanktionsnormen handelt, da sie – angesichts ihres Wortlauts – keinen an Bürger:innen adressierten befehlenden „Sollsatz“ enthalten.¹¹

Auch wenn diese Diskussion in Portugal nicht explizit unter der Überschrift der Normentheorie stattfindet, wird sie doch implizit vorausgesetzt. Ein deutlicher Ausdruck dafür ist die Position von *Faria Costa*, der von

10 Renzikowski, Einführung: Was heißt und zu welchem Ende studiert man Normentheorie?, in: Aichele/Renzikowski/Rostalski (Hrsg.), Normentheorie. Grundlage einer universalen Strafrechtsdogmatik, 2022, S. 9 (10); Grosse-Wilde, Die Vielheit der Normen(-theorien) im englischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsdiskurs, in: Schneider/Wagner (Hrsg.), Normentheorie und Strafrecht, 2018, S. 215.

11 Renzikowski (Fn.10), S.11; Robles Planas, Verhaltensnormen, in: Böse/Schumann/Toepel (Hrsg.), Festschrift für Urs Kindhäuser zum 70. Geburtstag, 2019, S. 393 ff.

der Existenz einer Verhaltensnorm im Strafrecht ausgeht. Im Zusammenhang mit der Auslegung im Strafrecht unterscheidet *Faria Costa* zwischen „Text-Norm“ und „Norm-Text“. Die „Text-Norm“ ist das, was den Interpret:innen als Gesetzestext vorgelegt wird, d.h. das Wort des Gesetzgebers.¹² Unter „Norm-Text“ wird die „eigentliche Bedeutung der Norm, die Offenbarung des rechtlichen Gebots oder Verbots, das sie übersetzt“, verstanden.¹³

Auch die Theorie des Verbotsirrtums stützt sich, selbst wenn der Zusammenhang in der Lehre nicht explizit gemacht wird, auf die Annahme einer an die „Bürger:innen“ gerichteten Verhaltensnorm des Strafrechts. In der portugiesischen Strafrechtswissenschaft unterscheidet man nicht nur zwischen Irrtümern über den Sachverhalt und Irrtümern über eine Norm, sondern man kennt auch den Irrtum bezüglich der Natur des Verbots. Nach Art.16 Abs.1 und 17 Abs.1 Código Penal sind beides Fälle der Unkenntnis der Strafbarkeit (Verbotsirrtum), aber das Objekt des Irrtums ist unterschiedlich.¹⁴ Das portugiesische Strafrecht geht also nicht davon aus, dass ein Verbotsirrtum immer (erst) ein schuldrelevanter Irrtum über die Rechtswidrigkeit ist.

Art.16 Abs.1 Código Penal (Irrtum über Tatumstände) lautet wie folgt: „Der Irrtum über faktische oder normative Tatumstände, oder über Verbote, deren Kenntnis vernünftigerweise notwendig für das Unrechtsbewusstsein des Täters ist, schließt den Vorsatz aus.“¹⁵ In Art.17 Abs.1 Código Penal (Verbotsirrtum) heißt es (übersetzt): „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn ihm dieser Irrtum nicht vorwerfbar ist.“¹⁶ Wie man sehen kann, beziehen sich die Verbote auf unterschiedliche Gegenstände: auf Verbote, deren Kenntnis für das Unrechtsbewusstsein notwendig ist – wobei der Irrtum als Kenntnisirrtum eingeordnet ist –, und auf Verbote, deren Unkenntnis als

12 *Faria Costa*, Direito Penal, 2017, S. 155.

13 *Faria Costa* (Fn.12), S. 157.

14 *Veloso*, O Erro em Direito Penal, 1999, S. 23 f.

15 Die Übersetzung dieser Vorschrift von *Fernandes*, Das portugiesische StGB, 2010 lautet: „Der Irrtum über tatsächliche oder rechtliche Elemente eines strafrechtlichen Tatbestands oder über Verbote, deren Kenntnis vernünftigerweise unentbehrlich ist, damit der Täter die Rechtswidrigkeit der Tat wahrnehmen kann, schließt den Vorsatz aus.“

16 *Fernandes*, Das portugiesische StGB, 2010, übersetzt Art.17 Abs.1 so: „Wer sich der Rechtswidrigkeit der Tat nicht bewusst ist, handelt ohne Schuld, wenn der Irrtum ihm nicht zur Last gelegt werden kann.“

Bewertungsirrtum im Rahmen des Unrechtsbewusstseins eingeordnet wird. Die herrschende Meinung bezieht die Verbote des Art. 16 Abs. 1 Código Penal auf *delicta mere prohibita*, d.h., auf Handlungen die nur deshalb als verwerflich gelten, weil sie verboten sind. Damit erweitert Art. 16 Abs. 1 Código Penal den Tatbestandsirrtum um einen bestimmten Verbotsirrtum, der als außerstrafrechtlicher Rechtsirrtum angesehen wird.¹⁷ Der praktisch bedeutsamste Fall sind Irrtümer über Blankettgesetze – genauer: über die (außerstrafrechtliche) Ausfüllung eines Blankettgesetzes. Nach dieser Lösung kann man „nur dann eine Tat als vorsätzlich begangen zurechnen ..., wenn man dem Täter unterstellt, er habe die an ihn gerichtete Norm richtig verstanden“.¹⁸ Für dieses Verständnis wird also die Kenntnis der Norm vorausgesetzt. Demgegenüber erfassen die Verbote nach Art. 17 Abs. 1 Código Penal *delicta mala per se*, also Handlungen, die auch ohne Verbot aus sich heraus als verwerflich gelten.

Weitere normtheoretische Überlegungen, die die Verhaltensnorm betreffen, finden sich in der portugiesischen Diskussion über den untauglichen Versuch. Ähnlich wie § 23 Abs. 3 StGB bestraft auch Art. 23 Abs. 3 Código Penal den untauglichen Versuch.¹⁹ Die Strafbarkeit wird nach *Figueiredo Dias* damit begründet, dass „im konkreten Fall der Versuch, obwohl es in Wirklichkeit unmöglich ist, den typischen Erfolg zu erzielen, ausreicht, um das Vertrauen der Gemeinschaft in die Geltung und Gültigkeit der Verhaltensnorm zu erschüttern“.²⁰ In diesem Zusammenhang verweist *Faria Costa*, obwohl er nicht dieselbe dogmatische Position einnimmt, darauf, dass „die Strafrechtsordnung (...) eine Trennlinie zwischen dem klaren Bereich, der auf den unmittelbaren Schutz der Strafrechtsgüter abzielt, und einem anderen Bereich aufweist, dessen Zweck der Schutz der Pflichterfüllung ist, auch wenn dieser materiell im mittelbaren Schutz der Rechtsgüter besteht. Das heißt: In diesem Bereich kann das Strafrecht vielleicht in erster Linie als eine materielle Gebotsnorm verstanden werden“.²¹ Beide Passagen demonstrieren die Relevanz der Normentheorie für die Diskussion, auch wenn sie die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs aus unterschiedlichen Perspektiven begründen.

17 *Veloso*, Erro em Direito Penal, 1999, S. 24.

18 *Kindhäuser*, GA 1990, 407 (416).

19 Art. 23 (3) port. StGB: Der Versuch ist nicht strafbar, wenn die Untauglichkeit der vom Täter eingesetzten Mittel oder das Fehlen des wesentlichen Gegenstands für die Vollendung der Straftat offensichtlich ist.

20 *Figueiredo Dias*, Direito Penal, 2019, S. 837.

21 *Faria Costa* (Fn. 12), S. 557.

Diese Beispiele veranschaulichen – abgesehen von den jeweiligen dogmatischen Positionen –, dass die Normentheorie eine Reflexionsachse in der portugiesischen Strafrechtswissenschaft darstellt, auch wenn sie als Bezugspunkt für die Analyse nicht in vollem Umfang geteilt wird.²²

Die Normentheorie wird aber in der portugiesischen Strafrechtswissenschaft erwähnt. So lehrt *Cavaleiro de Ferreira* im Hinblick auf die Struktur der Strafnorm, dass die Strafnorm im weitesten Sinne aus zwei Vorschriften besteht: „der primären Vorschrift, die das Verbrechen definiert, und der sekundären Vorschrift oder Sanktionsnorm, die die Strafe anordnet“.²³ Aber diese Ausführungen enthüllen nicht das wahre Potenzial der Normentheorie. Ohne auf die Vorzüge dogmatischer Positionen oder Strömungen der Normentheorie einzugehen, soll lediglich deutlich gemacht werden, dass die Normentheorie in der dogmatischen Diskussion nicht abwesend ist, sondern ihr vielmehr zugrunde liegt.

Welche Rolle spielt also die Normentheorie im Strafrecht angesichts der Bedeutung, die ihr Autoren wie *Eser* zuerkennen, obwohl sie sich nicht näher mit ihr befassen?

Zunächst einmal dürfen wir nicht vergessen, dass wir es bei dem Strafrecht mit einer Rechtsmaterie zu tun haben, in dem die Macht des Gesetzes mit größerer Intensität auf die Grundrechte der Bürger:innen einwirkt. Daher muss die Legitimation von dogmatischen und gesetzlichen Lösungen einer strengen Analyse unterzogen werden, wofür weder das Legalitätsprinzip, noch das Schuldprinzip ausreichen. *Kindhäuser* schreibt:

*Normentheorie ist keine inhaltliche Strafrechtslehre, sondern ein meta-theoretisches Konzept, das dem Verständnis bestehender dogmatischer Institutionen dienen soll. Die Normentheorie als Spezialgebiet von Ethik, Rechtstheorie und Logik fügt dem Strafrecht nichts Substantielles hinzu, sondern kann lediglich dazu beitragen, dessen Strukturen zu erhellen.*²⁴

Da die Normentheorie nicht auf eine lokale oder territoriale Analyse beschränkt ist, ermöglicht sie – angesichts ihres Gegenstands – eine internationale Analyse und einen Dialog zwischen verschiedenen Rechtssystemen. Um es in den Worten von *Renzikowski* auszudrücken:

22 Im Gegensatz zur deutschen Strafrechtswissenschaft: z.B., zum untauglichen Versuch, *Cornelius*, Normentheoretische Annäherung an den untauglichen Versuch, in: Aichele/Renzikowski/Rostalski (Hrsg.), Normentheorie. Grundlage einer universalen Strafrechtsdogmatik, 2022, S. 215.

23 *Cavaleiro de Ferreira*, Lições de Direito Penal, I, 1982, S. 52.

24 *Kindhäuser*, GA 2022, 563.

Die Normentheorie ist somit das Einfallstor der Rechtstheorie in die Strafrechtsdogmatik. Sie ermöglicht die Analyse dogmatischer Strukturen und eine Kritik der Begründung dogmatischer Sätze, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Auf diese Weise können Scheinprobleme entlarvt und Begründungslasten aufgedeckt werden. Die Normentheorie ist gewissermaßen eine Metadogmatik.²⁵

IV. Potential der Normentheorie als gemeinsame Grammatik – Fazit

Die verschiedenen Strafgesetze nehmen eine identische Konstruktion an, aber dies geschieht in der Sprache des jeweiligen Landes. Trotzdem gibt es eine Sprache der Kontinuität in der juristischen Konstruktion des Strafgesetzes, die eine gewisse Einheitlichkeit der Bedeutung voraussetzt: „Sanktionierung der Missachtung einer Norm durch eine:n Normadressat:in“. Diese unschwellige „Sprache“ erlaubt es uns, eine Metasprache zu errahnen.

Eine solche Metasprache könnte mit einer Sprache identifiziert werden, die den „Strafgesetzen“ (*Binding*) gemeinsam ist: die Dogmatik oder, in einer anderen Formulierung, das Jurist:innenrecht. Die „Sanktionierung der Missachtung einer Norm“ beruht auf der Gemeinsamkeit bestimmter Prämissen, die *Fletcher* die „Grammatik“ des Strafrechts nennt.²⁶

Diese Grammatik des Strafrechts muss jedoch von der Grammatik der Norm unterschieden werden. Denn die Normentheorie hat ihre Bedeutung zunächst einmal – nur – als analytisches Instrument, was angesichts ihrer Herkunft aus der analytischen Rechtstheorie nicht überrascht. *Fletchers* „general principles of criminal law“ können – mindestens zum Teil – normtheoretisch analysiert, nicht aber von der Normentheorie begründet werden. Das Verständnis der Norm und ihre Beziehung zu anderen Regeln sind ein anderes Thema als die Begründung von Normen oder gar die Frage nach dem Zweck von Strafrecht überhaupt – auch wenn es Überschneidungen geben mag.

Nach *Kindhäuser* vermag es die Normentheorie, „die ‚Grammatik‘ zu verdeutlichen, mit deren Hilfe sich strafrechtliche Normen formulieren, in Relation zueinander setzen und gegenüber anderen Typen von Regeln

²⁵ *Renzikowski* (Fn. 6), S. 17 f.

²⁶ *Fletcher* (Fn. 9), S. 20.

abgrenzen lassen“.²⁷ Als solche Grammatik ermöglicht die Normentheorie eine Analyse von dogmatischen Ansätzen und bereichert den Rechtsvergleich durch die normenstrukturelle Analyse jenseits sprachlicher Unterschiede der Sanktionsnormen.

²⁷ Kindhäuser, GA 2022, 563.